



GEMEINDE MELLAU

KANALORDNUNG

der Gemeinde Mellau

Die Gemeindevertretung von Mellau hat mit Beschluss vom 04.11.2013 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. und § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: das sind Sammelkanäle für Schmutzwasser mit Ausnahme von Niederschlagswässern. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- b) Regenwasserkanäle: das sind Sammelkanäle für Niederschlagswässer, unverschmutzte Kühlwässer sowie Quell- und Drainagewässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, sind die Eigentümer von

Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist (z.B. Versickerung auf eigenem Grund und Boden oder wasserrechtlich bewilligte Ableitung in ein öffentliches Gewässer oder Gerinne).

(2) Für Bauwerke und befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(3) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4 Ausführung und Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen. Ein Dichtheitsprotokoll, erstellt von einer dazu autorisierten Firma, ist nach Baufertigstellung der Behörde vorzulegen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser von mindestens 100 cm aufzuweisen und müssen mit geruchsicheren Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können (mindestens 15 Tonnen).

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht, sowie der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm den Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien, Wegwerfwindeln, u.dgl.m.;
- b) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- e) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius;
- f) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle
- g) Jauche
- h) Molke

§ 6 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7 Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 8 Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen
- d) sich Art und Umfang des der Genehmigung zugrunde liegenden Ausmaßes wesentlich ändert.

II. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(3) Der Nachtragsbeitrag kann erhoben werden, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
- b) Sammelkanäle, die nur für Abwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.
- c) Sammelkanäle, die nicht nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
- b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß des Anschlussbeitrages ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

(2) Die Bewertungseinheit hat sich aus folgenden nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten zusammzusetzen:

- a) 27 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden, oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke,
- b) 20 v.H. der bebauten Fläche,
- c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Fläche

(3) Wenn von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes nur Niederschlagswässer in den Sammelkanal eingeleitet werden, entfällt die Teileinheit nach Abs. 2. lit. a, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden, die Teileinheiten nach Abs. 2 lit. b und c. Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Teileinheit nach Abs. 2 lit. a. einzubeziehen.

(4) Der Beitragssatz errechnet sich aus 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im

Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht. Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung im Rahmen des Gemeindevoranschlags jährlich beschlossen.

(5) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(6) Das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Ergänzungsbeitrages errechnet sich nach den §§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes.

§ 11 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von bis zu 2 Jahren 10 v.H. des Kanalanschlussbeitrages und von 2 bis 5 Jahren 5 v.H. des Kanalanschlussbeitrages.

III. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

(1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Bei der Gebührenbemessung wird eine Mindestmenge von 15 m³ zu Grunde gelegt (Grundgebühr). Grundstückseigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu erhalten. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Als Grundlage wird je Person je Haushalt eine Abwassermenge von 55 m³ je Jahr angenommen. Bei Zimmervermietung oder sonstiger

anderer Nutzung, kann eine erhöhte Pauschalierung durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Wassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Für unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen, ist auf Antrag eine besondere Berechnung der Kanalbenützungsgebühren möglich. Für die Messung dieser Kühlwässer hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten eine separate Wasseruhr einzubauen

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Niederschlagswässer

Werden Niederschlagswässer in einen bestehenden Tagwasserkanal der Gemeinde eingeleitet, ist dafür ein Anschlussbeitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach bebauter Fläche und allenfalls angeschlossenen befestigten Flächen.
Bebaute Flächen sind jene Flächen, die für den Niederschlagswasseranfall maßgebend sind (Dachflächen). Befestigte Flächen sind Haus-, Hof- bzw. Zufahrtsflächen, auf denen der Großteil der Niederschlagswässer – wie etwa durch Asphaltierung – nicht flächenhaft versickern kann.

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird jährlich durch Verordnung festgesetzt.

§ 18 Gebührensuldner

1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19 Abrechnungszeitraum

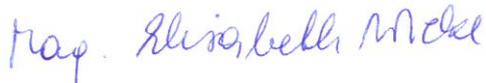
Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

- a) Den Quartalszahlungen wird ca. 25% des Wasserverbrauches des Vorjahres zugrunde gelegt.
- b) Das 4. Quartal wird nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet, wobei die Quartalszahlungen angerechnet werden.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



(Mag. Elisabeth Wicke)

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz